



Ausbildungsordnung

1. Aufgabe

- 1.1 Die Aufgabe ist, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen zu erkennen und individuell zu fördern.
- 1.2 Die Ausbildung erfolgt durch Ausbilder, die vom Musikverein beauftragt wurden.

2. Aufbau

- 2.1 Die Ausbildung basiert auf folgenden Elementen:
 - Elementarunterricht
Im Musikgarten und der musikalischen Früherziehung lernen die Kinder spielerisch singen, tanzen und musizieren.
 - Grundstufe
Mit der Blockflöte oder in der Rhythmusgruppe werden die Grundlagen der Notentheorie und Praxis vermittelt.
 - Instrumentalunterricht
Erlernen des ausgewählten Instrumentes im Rahmen der Instrumentalausübung in Theorie und Praxis.

3. Schuljahr

- 3.1 Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien und endet zum Schuljahresende (Orientierung an den Ferienplänen von Baden-Württemberg).
- 3.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung wird von den allgemeinbildenden Schulen in der Gemeinde übernommen.

4. Anmeldung/ Kündigung

- 4.1 An- und Abmeldungen sind schriftlich an die Jugendleitung zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4.2 Im Musikgarten, der musikalischen Früherziehung und im Blockflötenunterricht bzw. der Rhythmusgruppe werden die Kinder als Mitglied im Verein beitragsfrei gestellt, müssen aber aus versicherungsrechtlichen Gründen angemeldet werden.
Beim Instrumentalunterricht ist die Mitgliedschaft des Schülers Pflicht.
- 4.3 Anmeldungen sind grundsätzlich bis zum Schuljahresbeginn möglich. Eine Aufnahme unterjährig ist jedoch nach Absprache mit der Jugendleitung möglich, wenn die Voraussetzungen seitens des Musikvereins und des Ausbilders gegeben sind.
- 4.4 Abmeldungen (Kündigungen) sind zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Sie müssen der Jugendleitung mindestens 4 Wochen vor Quartalsende schriftlich mitgeteilt werden.

5. Unterrichtsablauf

- 5.1 Der Unterricht findet in der Regel von Montag bis Samstag statt.
- 5.2 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- 5.3 Durch den Schüler versäumter Unterricht wird nicht nachgeholt.
- 5.4 Kann der Schüler am Unterricht nicht teilnehmen, so ist dies der/dem Ausbilderin/Ausbilder schnellstmöglich mitzuteilen.

- 5.5 Fällt der Unterricht wegen Abwesenheit der Ausbilderin/des Ausbilders oder aus Gründen, die der Musikverein Bermaringen e.V. zu vertreten hat mehr als zweimal im Unterrichtsjahr aus, so wird der Unterricht nach Absprache mit der Ausbilderin/dem Ausbilder nachgeholt.
- 5.6 Veranstaltungen des Musikverein Bermaringen e.V. inklusive der erforderlichen Vorbereitungen und Proben sind Bestandteil der Ausbildung. Es wird erwartet, im Vororchester oder der Jugendkapelle – auch außerhalb von Bermaringen - teilzunehmen. Fahrdienste der Eltern mit Fahrgemeinschaften werden vom Verein organisiert.
- 5.7 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen, bedürfen der Zustimmung der Ausbilderin/des Ausbilders in Abstimmung mit der Jugendleitung und sind ebenso Bestandteil der Instrumentalbildung.
- 5.8 Der Instrumentalbildung kann gelegentlich auch als Gruppenunterricht zur Förderung des Zusammenspiels erfolgen.
- 5.9 Der Theorieunterricht zu den D-Lehrgängen, das Vororchester und die Jugendkapelle sind ein kostenloser Bestandteil der Ausbildung. Ebenfalls sind die Freizeitunternehmungen teilweise kostenlos.

6. Unterrichtseinheiten

Musikgarten 45 Minuten/Woche

Musikalische Früherziehung 45 Minuten/Woche

Musikalische Grundausbildung 45 Minuten/Woche

Blockflöte/ Rhythmusgruppe 30 Minuten/Woche

Instrumentalbildung 30 Minuten/Woche

7. Unterrichtsräume

Der Unterricht findet in der Regel in unserem Proberaum in der Helfensteinhalle oder in gemeindeeigenen Räumen statt.

8. Lernmittel

- 8.1 Grundsätzlich muss der Schüler zu Beginn der Instrumentalbildung ein Instrument besitzen. Um den Einstieg zu erleichtern, bietet der Musikverein Bermaringen e.V. gegen eine Gebühr von 35,00 € pro Quartal ein Leihinstrument an. Ein Anspruch auf ein Instrument besteht jedoch nicht. Bitte beachten Sie hierzu den separaten Leihvertrag für Instrumente.
- 8.2 Die für den Unterricht erforderlichen Lernmittel sind auf eigene Kosten zu beschaffen.

9. Gesundheit

Bei Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

11. Datenschutz

Wir verweisen auf unsere Datenschutzverordnung

Entgeltordnung

Musikverein



Bermaringen e.V.

1. Pflicht zur Zahlung

Der Musikverein Bermaringen e.V. erhebt für die Ausbildung im Verein das nachfolgende Ausbildungsentgelt auf privatrechtlicher Grundlage.

2. Unterrichtsentgelt

2.1 Das Unterrichtsentgelt wird grundsätzlich als Quartalsentgelt festgesetzt.

2.2 Im Einzelnen betragen die **vierteljährlichen** Unterrichtsentgelte:

Musikgarten	50,00 €
Musikalische Früherziehung / Grundausbildung	50,00 €
Blockflöten / Rhythmusgruppe	55,00 €
Instrumentalausbildung	115,00 €

Zur Info die Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

Kinder/ Jugendliche	10,00 €
Erwachsene	20,00 €
Familien	42,00 €

3. Ermäßigung

Geschwisterermäßigung im Gruppenunterricht und in der Instrumentalausbildung: Werden mehrere Kinder aus einer Familie gleichzeitig beim Musikverein Bermaringen e.V. ausgebildet, so verringert sich die Gebühr **je Quartal um 6 €** ab dem 2. Kind in Ausbildung.

4. Schuldner

Zur Zahlung des Schulgeldes sind die Schüler, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten verpflichtet.

5. Fälligkeit des Schulgeldes und des Mitgliedsbeitrages

5.1 Das Entgelt für den jeweiligen Unterricht ist **vierteljährlich** am 01.01./ 01.04./ 01.07./ 01.10. des Jahres fällig.

5.2 Der Mitgliedsbeitrag wird jedes Jahr am 01.03. eingezogen

5.3 Fällt der Fälligkeitstag bei den Entgelten auf ein Wochenende/ Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten drauffolgenden Werktag.

5.4 Dem Musikverein Bermaringen e.V. ist grundsätzlich ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

6. Inkrafttreten

Die Änderungen zur Ausbildungsordnung, der Entgeltordnung und dem Leihvertrag treten zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Ausbildungsordnung sowie die Entgeltordnung sind Bestandteil der Ausbildung beim Musikverein Bermaringen e.V.

Alle früheren Ausgaben verlieren damit ihre Gültigkeit.

Stand: 29.12.2024